



Liebe Leser,
nach der Sommerpause trafen sich turnusgemäß die Obleute zu ihren Lehrgängen um ihre Erfahrungen einzubringen. Das Thema Finanzen beschäftigt dabei auch uns Schiedsrichter, denn unter gewissen Umständen kann die Aufwandsentschädigung versteuert werden müssen.

Als Regelthema haben wir uns die Spielfortsetzung Abstoß ausgewählt, denn dieses scheinbar einfache Thema kann durchaus für die Lehrarbeit interessant sein.



Karl-Heinz Späth und Walter Moritz, VLS

**Obleute - Lehrgang:
Informativ und lehrreich**



"VSO" der Verbände aus Oberösterreich. Von links: Fritz Bachhuber (OÖFV), Reinhard Kaserer (Tiroler FV), Erwin Hänzel (Salzburger FV)

Der Verbands-SR-Ausschuss des BFV hatte alle Gruppen-SR-Obleute zum jährlichen Informations-/Gedankenaustausch in die Sportschule Oberhaching eingeladen. Erfreut zeigte sich VSO Stark in seiner Begrüßung, dass erstmals alle 73 SR-Gruppen und darüber hinaus auch fast alle Bezirke durch ihre Bezirks-SR-Obleute vertreten waren. Eingeladen wurden auch die "VSO" der Verbände aus Oberösterreich (Fritz Schachhuber), Salzburg (Erwin Händel) und Tirol (Reinhard Kaserer) aufgrund des SR-Austausches mit diesen angrenzenden Landesverbänden. In den Referaten der drei Verbands-SR-Obleute wurde einmal mehr deutlich, dass kleinere Verbände flexibler auf Veränderungen reagieren und durchführen können. Mit ein Beispiel ist der bereits vor 1 ½ Jahren eingeführte Online-Spielberichtsbogen, der nach den üblichen Anlaufschwierigkeiten sich nun allgemeiner Zustimmung seitens der Vereine erfreut und ihnen die Arbeit nicht unwesentlich erleichtert. Pro Verein fungiert bei allen Heimspielen ein EDV-Betreuer, der die Spieldaten unmittelbar nach dem Spiel auf einem Laptop den beteiligten Vereinen und dem SR zur Verfügung stellt. Dabei werden die Daten kontrolliert, aktualisiert, bestätigt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der Samstagvormittag war der EDV

und hier im speziellem der SR-Gruppen-Homepage, der SR-Community sowie dem Einteilungsprogramm vorbehalten. Florian Weißmann referierte über die Notwendigkeit einer einheitlichen Darstellungsform der SR-Gruppen unter dem Dach des Verbandes sowie die sich daraus ergebenden Vorteile, insbesondere der Einbindung von Richtlinien/Bestimmungen/SR-Ordnung usw. in die Homepage der SR-Gruppen auf den Hauptseiten des BFV. Er bat auch um Verständnis, dass seitens des BFV nur ein für alle Anwender gültiges Programm zur Verfügung gestellt werden kann. Er sicherte zu, die Schulungsangebote zu erweitern/ wiederholen, um damit die Akzeptanz aller SR-Gruppen



zu erhöhen. Johann Popp erläuterte die wesentlichen im Mai/Juni 2010 durchgeführten Änderungen/ Modifizierungen im SR-Verwaltungsprogramm, welche sich ausschließlich aus den Erfahrungswerten der zurückliegenden Monate seitens der GSO ergeben haben und zu einer Erleichterung der täglichen Arbeit führen werden.

Der Sonntagvormittag gehörte alleine dem Thema "Aufwandsentschädigungen für SR". Steuerberater Horst Lienig erläuterte in ausführlicher aber verständlicher Form das nicht einfache Steuer-/Vereinsrecht, die steuerrechtlichen

Vorgaben der Ehrenamtszuschale (500 € pro Jahr und Person) und anschließend in praxisbezogenen Fallbeispielen die Besteuerung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter. Die anschließende Diskussionsrunde wurde von den Teilnehmern ausführlich zur Klärung allgemeiner (Spendenrecht) und gruppenspezifischer Sachvorgänge (Veranstaltungen, Ehrungen) genutzt. BSO Norbert Kröckel zog abschließend ein überaus positives Resümee dieser Veranstaltung und bedankte sich beim VSA sowie bei den Organisatoren dieses Lehrganges recht herzlich.

Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter nicht immer steuerfrei?

Schiedsrichter, und andere Unparteiische in den einzelnen Sportarten, sind mit ihren Einnahmen steuerpflichtig. Auch von Schiedsrichtern ist immer wieder zu hören "Ich mach das alles ehrenamtlich - ich bekomme nur eine Aufwandsentschädigung." Dabei wird immer wieder verkannt, dass eine Aufwandsentschädigung nicht per se bedeutet, dass diese steuerfrei ist. Die Frage nach der Besteuerung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten für die Leitung von Fußballspielen wurde bundeseinheitlich abgestimmt und in die Einkommensteuerkartei aufgenommen.

Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und ihre Assistenten sind demnach grundsätzlich als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) zu erfassen, wenn ihr Einsatz ausschließlich auf nationaler Ebene vom Verband (DFB einschließlich der Landes- und Regionalverbände) bestimmt wird. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, die darüber hinaus auch international für die UEFA oder die FIFA oder in anderen ausländischen Ligen eingesetzt werden, erzielen hingegen aus ihrer gesamten Schiedsrichtertätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG).

Schiedsrichterspesen und zwar in allen Sportarten sind als sonstige Einkünfte dann nicht einkommensteuerpflichtig, wenn diese weniger als 256 € jährlich betragen. Bei diesem Betrag handelt es sich um eine sog. Freigrenze. Wird der Betrag auch nur um einen Euro überschritten,

erfolgt im Gegensatz zu einem Freibetrag kein Abzug, sondern der gesamte Betrag wird steuerpflichtig (dazu nachfolgendes Beispiel "Paul"). Mit Einführung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG können Schiedsrichter - soweit diese nebenberuflich für einen gemeinnützigen Verein oder Verband im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) tätig sind - jährlich zusätzlich 500 € steuerfrei erhalten.

Beispiel:

Der Schiedsrichter Max erhält Aufwandsentschädigungen in Höhe von jährlich 750 €. Sein Kollege Paul pfeift öfters und erhält deshalb 800 € jährlich.

Lösung:

Aufwandsentschädigung	Max	Paul
Jährliche Einnahmen (Tätigkeitsvergütung)	750 €	800 €
./. Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG	500 €	500 €
./. Freigrenze sonstige Einkünfte § 22 Nr. 3 EStG	(höchstens 255 €) hier Abzug 250 €	0 €
steuerpflichtig	0 €	300 €

Bei einem persönlichen Steuersatz von 35 % muss Paul 105 € Einkommensteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und 8 % Kirchensteuer, also insgesamt 119,17 € an das Finanzamt bezahlen. Die Einnahmen sind im Jahr des Zuflusses zu erklären.

Zusätzlich zu einer Tätigkeitsvergütung können tatsächlich angefallene Auslagen (z.B. Fahrtkosten) gegen Beleg erstattet werden. Sollten nicht alle mit der Schiedsrichtertätigkeit anfallenden einzeln nachgewiesenen Kosten zusätzlich von Verbänden oder Vereinen übernommen werden, können selbstverständlich Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung etc. im Rahmen der zulässigen steuerfreien Pauschalen nach § 3 EStG von den Einnahmen abgezogen werden. Sind die Schiedsrichter im "normalen Leben" selbständig tätig, unterliegen die Einnahmen aus der Schiedsrichtertätigkeit auch noch der Umsatzsteuer mit 19 %. Dies gilt dann, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen insgesamt mehr als 17.500 € im Kalenderjahr betragen.

Nochmals: Spielerliste bei Spielgemeinschaften im Juniorenbereich

Ab der Saison 2010/11 haben in einer Juniorenspielgemeinschaft nur Spieler Spielrecht, die auf der Spielerliste stehen. Diese Liste kann jederzeit, nach Antrag des Vereins durch den zuständigen Spielleiter geändert werden. Um Missbrauch zu verhindern ist es wichtig, dass der Schiedsrichter auf dem Spielberichtbogen vermerkt, von welchem Datum die Spielerliste ist.

Falls ein Spieler nicht auf der vorgelegten Spielerliste steht bzw. überhaupt keine Spielerliste vorgelegt werden kann, lässt der Schiedsrichter den Jugendbetreuer auf dem Spielberichtsbogen das Spielrecht und die Identität des/r Spieler/s bestätigen. Somit darf der/die Spieler am Spiel teilnehmen.

Falls nach dem Spiel keine ordnungsgemäße und vom Spielleiter genehmigte Spielerliste vorgelegt werden kann, muss der Schiedsrichter diesbezüglich eine Meldung verfassen.

Bayer. Fußball-Verband e.V.
Postfach, 80323 München
☎ 089-54 27 70 0 ☉ Internet <http://www.bfv.de>

Spielerliste

Diese Spielerliste ist vollständig ausgefüllt, zweifach oder per eMail (Dateianhang) an den jeweiligen Spielgruppenleiter einzusenden! Ohne eine durch den Spielleiter mit Datum und Unterschrift bestätigten Spielerliste besteht für diese Spieler kein Spielrecht! Jede vor dem aktuellen Genehmigungsdatum erstellte Spielerliste verliert mit Bestätigung der neuen Spielerliste ihre Gültigkeit.

Spielerliste vom: 14.06.2010 Eingang beim Spielleiter: Genehmigt: 15. Jun. 2010

Zutreffendes bitte ankreuzen: U 19: X U 17: U 16: U 13:

Federführender Verein: 1. Verein Musterstadt Vereins-Nr.: 9999
2. Verein Musterdorf Vereins-Nr.: 9998
3. Verein Vereins-Nr.:
4. Verein Vereins-Nr.:
5. Verein Vereins-Nr.:

Nr.	Name	Vorname	geb. Datum	Vereins-Nr.	Paß-Nr.
1.	Muster	David	04.04.1991	9999	1234-5678
2.	Muster	Hubert	02.05.1992	9999	2345-6789
3.	Kupfer	Heinz	30.06.1992	9999	3456-7891
4.	Eis	Harald	12.09.1991	9999	4567-8912
5.	Aluminium	Josef	23.02.1992	9999	5678-9123
6.	Platin	Max	28.08.1992	9998	1234-5678
7.	Gold	Herbert	29.07.1992	9998	2345-6789
8.	Zink	Manfred	23.01.1991	9998	3456-7891
9.	Zinn	Gerald	24.12.1993	9998	4567-8912
10.	Arten	Michael	31.03.1991	9998	5678-9123
11.	Gieß	Hans	29.02.1993	9998	6789-1234
12.	Flussbaum	Max	23.05.1992	9999	6789-1234
13.	Arsen	Manuel	04.07.1992	9999	7891-2345
14.	Kupfer	Marcel	13.10.1993	9998	7891-2345
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Änderung: Position Nr.
Rückmeldung an:
Bitte die Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften beachten!
Informationen hierzu auf den Internetseiten des BFV: http://www.bfv.de/vsa/seiten/1156_3022.html

Der Anstoß

1. Ursache:

Der Anstoß ist die Methode, das Spiel zu beginnen oder fortzusetzen. Dies kann zu Beginn des Spieles, zu Beginn der zweiten Spielzeithälfte, zu Beginn jeder Spielzeithälfte der Verlängerung (sofern diese notwendig ist) oder nach einer Torerzielung sein.

2. Ausführungsbestimmungen:

- Alle Spieler befinden sich in ihrer eigenen Spielfeldhälfte.
- Die Gegenspieler der anstoßenden Mannschaft müssen mind. 9,15 Meter vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.
- Der Ball ruht auf dem Mittelpunkt des Spielfeldes.
- Der Schiedsrichter gibt als Zeichen einen Pfiff. Damit beginnt jedoch nur die Zeitnahme.
- Der Ball ist erst im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde und sich vorwärts bewegt.
- Der ausführende Spieler darf den Ball nicht ein zweites Mal spielen, bevor dieser von einem anderen Spieler berührt worden ist.
- Nach jeder Torerzielung durch eine Mannschaft wird der Anstoß von der anderen Mannschaft ausgeführt.
- Ein Tor kann direkt erzielt werden.

3. Beim Anstoß zum Spielbeginn sind weitere Bestimmungen zu beachten:

- Die Seitenwahl mit den Spielführern muss erfolgen. Wer die Wahl gewinnt, wählt die Spielhälfte. Der „Verlierer“ der Wahl muss den Anstoß ausführen. Eine Tauschmöglichkeit besteht nicht.
- Den Anstoß zur zweiten Spielzeithälfte muss jene Mannschaft ausführen, die zu Spielbeginn nicht angestoßen hat. Der SR notiert deshalb das Anstoßrecht.
- Bei Spielbeginn müssen mindestens sieben Spieler einer jeden Mannschaft spielbereit in ihrer Spielhälfte sein, wovon einer als Torwart erkenntlich ist.
- Grundsätzlich wird zu Spielbeginn, wie vor Beginn der zweiten Spielzeithälfte, die Anzahl der Spieler überprüft; der Torwart muss vorhanden sein.

- Stellt der Schiedsrichter nach erfolgtem Anstoß fest, dass ein neuer Spieler auf dem Platz ist, muss er das Spiel unterbrechen und diesen Spieler verwarnen. Es ist deshalb sinnvoll, vor dem Anstoß zur 2. Halbzeit nach den Auswechslungen zu fragen.
- Der Anstoß für eine evtl. Verlängerung ist genauso einzuhalten, wie bei Spielbeginn mit Seitenwahl jedoch ohne Mindestzahl von Spielern (Torwart muss erkennbar sein).

4. Strafbestimmungen und Fehlerquellen:

➤ **Fehlerhafte Ausführung**

- Wiederholung durch die gleiche Mannschaft, weil der Ball nicht korrekt ins Spiel gebracht wurde.
- Falls der Anstoß bei Spielbeginn wiederholt werden muss und sich zwischen Pfiff und Anstoß ein Vergehen ereignet, was einen Feldverweis nach sich zieht, ist gegen den oder die Spieler der Feldverweis auszusprechen. Die Mannschaft kann sich ergänzen, d.h. der oder die Spieler können ersetzt werden. Diese Spieler werden nicht zum Auswechsellkontingent angerechnet. Der Anstoß jedoch darf nicht verzögert werden, es sei denn, eine Mannschaft wurde auf weniger als sieben Spieler einschl. Torwart dezimiert.

➤ **zweimaliges Spielen des Balls:** indirekter Freistoß, wenn der Ball korrekt ins Spiel gebracht wurde

➤ **direkte Torerzielung:** Geht der Ball ins gegnerische Tor, gilt das Tor

➤ **Vorteilsbestimmung**

Bei Ausführungsfehlern ist die Vorteilsbestimmung ausgeschlossen; Spielfortsetzung lautet immer: Wiederholung des Anstoßes.

5. Praxistipps

- Vor dem Anstoß, ein Pfiff ist zwingend vorgeschrieben, alle Voraussetzungen sorgsam prüfen, insbesondere die Anzahl der Spieler, Stellung der Spieler, Anwesenheit beider Torwarte (ein Winken zu den Torhütern ist nicht erforderlich).
- Vor jeder Freigabe Blickkontakt zu den Assistenten suchen.
- Falls eine Mannschaft zu Spielbeginn nicht vollzählig, aber ausreichend (z.B. 7 Spieler incl. Torwart) vertreten ist, darf der Anstoß nicht verzögert werden.

- Das eigene Stellungsspiel muss gemäß den Anweisungen sein (links vor der anstoßenden Mannschaft in deren Hälfte am Mittelkreis). Dies hat den Vorteil, bei einer erwartungsgemäß offensiven Spieleröffnung gleich auf der flexiblen Diagonale zu sein, um so das Spiel zwischen sich und den Schiedsrichter-Assistenten zu bekommen.
- Beim symbolischen Anstoß durch einen mehr oder minder Prominenten, hat dieser das Spielfeld nach dem symbolischen Anstoß wieder zu verlassen, erst danach ist der eigentliche Anstoß des Spieles auszuführen.

Weltmeister in der Landesliga



Boris-Nikolai Konrad vergisst so schnell nichts. Der 26-Jährige ist Landesliga-Schiri. Namen kann er sich besonders gut einprägen: "Wenn ich einen Trainer oder Spielführer mit Namen anspreche, macht das immer einen guten Eindruck." Ganz zufällig ist diese Begabung nicht. 2008 wurde Konrad Gedächtnis-Weltmeister in der Mannschafts- und Einzelwertung. Die Fähigkeit sich Dinge zu merken hat ihn während des Studiums begeistert. So erlernte er nach und nach die dafür notwendigen Techniken. "Aus Spaß bin ich dann zu einer Veranstaltung für Gedächtnisleistungen gegangen und auf Anhieb weit vorne gelandet." Seine Begabung stellte er unter anderem auch schon bei Thomas Gottschalks "Wetten Dass..." unter Beweis. Hier konnte er sich innerhalb von vier Minuten, die Essensbestellungen von 50 Restaurant-Besuchern einprägen.

Der Landesliga-Referee könnte während eines von ihm geleiteten Spiels durchaus auf sämtliche Notizen verzichten. "Ich schreib es mir aber trotzdem auf, damit ich alles auch schriftlich belegen kann." Wie weit die Karriere als Schiedsrichter noch nach oben geht, weiß der Doktorand nicht. "Ich versuche jedes Spiel so gut wie möglich zu leiten. Allerdings bin ich schon 26, da haben jüngere Kollegen, die in dieser Klasse pfeifen, schon noch größere Möglichkeiten." Sollte er die Chance bekommen in einer höheren Liga zu pfeifen, will er diese natürlich auch nutzen.

Abrechnung von Spesen für die Spiele im Verband

SR-Quittungen für Spiele in den Verbandsligen (*BayL/LL Herren, Junioren/ Frauen, Juniorinnen*) werden nicht mehr bearbeitet. Statt dessen muss die Spesenabrechnung über das Internet mit dem Login des SR (Benutzername: sr_XXXX_XXXX und Kennwort über www.bfv.de Dies kann auch dem SR unter der erweiterten SR-Einteilung unter „Bemerkungen“ (z.B. der Text: *SR-Poolabrechnung über Internet*) mitgeteilt werden. Die Anzeige des „€-Zeichens“ in der Spielpaarung des SR erfolgt erst nach dem Spieltag; das Tagesdatum in Spieldatum verändern.

Damit dies auch weiter reibungslos bleibt und die SR in kurzer Zeit (*jeden Donnerstag werden die Daten aus dem Internetserver durch unsere Buchhaltung übernommen*) ihre Spesen erhalten können, ist jedoch „Voraussetzung“, dass im SR-Stammdatenblatt des SR in der Spalte SR-Kundennummer eine „fünfstellige Nr.“ eingetragen wird.

Diese Nummernvergabe/Anlage eines Kunden kann durch unsere Buchhaltung nur erfolgen, wenn dem BFV vom SR oder vom GSO nachfolgende Daten mitgeteilt werden:

SR-Name, Vorname, SR-Ausweis-Nr., Kto-Nr., BLZ, Bankverbindung

Fazit: Ohne SR-Kundennummer keine Auszahlung möglich!

Einsicht in Spielbericht für DFB-Stützpunkttrainer

In den letzten Wochen haben alle DFB-Stützpunkttrainer in Bayern einen so genannten



STÜTZPUNKTTRAINER
GÜLTIG: 2010 - 31.07.2012

Max Mustermann

23.08.2010

Dr. Rüdiger Kasper
PRÄSIDENT

„Stützpunkttrainerausweis“ erhalten. Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei Fußball-Junioren – und Juniorinnenspielen im

Verbandsgebiet, um Sichtungen durchführen zu können. Dieser Ausweis soll den Stützpunkttrainern u. a. die Möglichkeit einräumen, beim Schiedsrichter den **Namen** und **Jahrgang** gesichteter Spieler zu erfragen. Der Zeitpunkt der

Einsichtmaßnahme ist mit dem Schiedsrichter abzuklären und kann nur in der Schiedsrichterkabine erfolgen. Der Spielberichtsbogen verbleibt dabei natürlich beim Schiedsrichter.

Die Regelfragen zum Schluss

Frage:

Der Schiedsrichter verweist einen Spieler mit der gelb-roten Karte auf Grund eines Foulspiels des Feldes!



Der Schiedsrichter gibt das Spiel mit Pfiff frei, als der des Feldes verwiesene Akteur aber noch deutlich auf dem Spielfeld steht. Beide SRA schaffen es nicht den SR auf diesen Umstand hinzuweisen

Aus dem schnell ausgeführten Freistoß wird nun ein Tor erzielt. Als der Ball zum Anstoß bereit liegt gibt SRA 1 das Fahnenzeichen zur Meldung und teilt dem SR mit, dass der mit der gelb-roten Karte bestrafte Spieler bei Ausführung des Freistoßes auf dem Feld war! Muss der SR das Tor anerkennen?

Antwort:

Das Tor ist gültig. Die Regel 3 (DFB Regelheft Seite 19) sagt klar aus, dass das Tor gültig ist, wenn sich von der Mannschaft gegen die ein Tor erzielt wurde eine Person auf dem Spielfeld befindet.

Wäre der SRA regelsicher gewesen, hätte er kein Zeichen gebracht.

Frage:

Ein Spieler wird unabsichtlich leicht verletzt. Er begibt sich zur Seitenlinie, wo er durch den Masseur behandelt wird. Dabei steht er mit einem Fuß außerhalb des Spielfelds. Als der Ball in seine Nähe kommt, greift er in das Spiel ein. Entscheidung?

Antwort:

Zur Behandlung muss der Spieler das Spielfeld verlassen. Geschieht dies nicht, gilt auch die Behandlung über die Spielfeldgrenze als Verlassen des Platzes. Eine Rückkehr ohne Anmeldung ist daher nicht möglich. Es gilt als hier die Verwarnung und den indirekten Freistoß, wo der Ball bei Unterbrechung war (unerlaubtes Betreten).